

bindung mit approbierten Orden stehenden Personen, die sich nach deren Anweisung“ richteten. Die Aktion verlief blutig¹⁰¹⁾; zwar schworen viele ab und andere flohen aus Straßburg, manche aber blieben standhaft, und Bischof Johann ließ sie nach seinen eigenen Worten dem weltlichen Gericht übergeben, was ihr Todesurteil bedeutete. Der Erfolg war dauerhaft; zwar gab es in den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts nochmals eine Verfolgung in Straßburg, die an die hier beschriebene anknüpfte — es wird noch darauf zurückzukommen sein¹⁰²⁾ —, aber von Begarden ist künftig in Straßburg expressis verbis nicht mehr die Rede, und ebenso wenig lassen sich die ihnen zur Last gelegten Irrtümer späterhin noch nachweisen. Die häretisch-freigeistige Variante der semireligiösen Laienbewegung muß damit noch nicht vollständig beseitigt gewesen sein — der Argwohn, sie existiere, erlischt während des ganzen Jahrhunderts nicht¹⁰³⁾ —, aber sie entfaltete in Straßburg mit Sicherheit nicht entfernt mehr die Bedeutung, die sie 1317 hatte. Zeitlich scheint die Aktion nur von kurzer Dauer gewesen zu sein; das Schreiben Johanns an den Wormser Bischof, das das Ende der Verfolgung in Straßburg anzeigt, steht auch in seinen Formulierungen dem „Prozeß“ Bischof Johanns so nahe, daß man das *nuper*, mit dem die Aktion im Brief an den Wormser Bischof zeitlich markiert wurde, nicht auf einen allzu langen Zeitraum beziehen sollte. Der Wormser Bischofsstuhl stand nach dem Tode Emme-

¹⁰¹⁾ Das wurde zuerst von C. Schmidt, Die Secten zu Straßburg S. 61, und ihm folgend von Lerner S. 95 f. mit Anm. 22 bezweifelt, mit Hinweis auf die (1870 verbrannten) Collectanea in usum chronici Argentinensis des Straßburger Architekten Daniel Specklin († 1589), der zu 1317 offenbar nur von Bann und Gefängnis als Strafen für die Verfolgten berichtete, nichts aber von Verbrennungen. Das Schweigen Specklins (es wird nicht einmal deutlich, ob er Verbrennungen regelrecht abstritt) besagt nichts. Hingegen steht im Brief Bischof Johanns an seinen Wormser Kollegen ausdrücklich, daß er die verstockten Ketzer *tamquam alienatos a fide* dem weltlichen Gericht übergeben habe, und das heißt in der Folgewirkung zu dieser Zeit nichts anderes als Tod durch Verbrennen.

¹⁰²⁾ Vgl. unten S. 109 ff.

¹⁰³⁾ Das beweist allein schon das Interrogatorium, das im Zusammenhang der Verfolgung Lamprechts von Brunn entstand (Beilage Nr. 17) und gewissermaßen vorsorglich immer noch nach den acht Bestimmungsmerkmalen der freigeistigen Häresie in der Bulle *Ad nostrum* unter den Verhörten forschte. — Vgl. auch die Synodalstatuten der Bischöfe Berthold II. von Bueck (1341 Juni 11; 1345 Juli 19) und Johann II. von Lichtenberg (1354 November 18), hg. von Max Sdralek, Die Straßburger Diöcesansynoden (Straßburger theologische Studien 2, 1, 1894) S. 134, 147, 162 ff. (dazu ebd. S. 44 ff.). Statut Nr. 53 lautet dort übereinstimmend: *Begehados quoque et beginas se disputacionibus et erroribus involventes et in vita et habitu ab aliis hominibus sub fide sanctitatis excellencia discrepantes, quas Viennense concilium dampnat et reprobat, reprobamus.*